

JOURNAL

A-1100 Wien · Sissy-Löwinger-Weg 5/19

Tel.: + 43 (0) 720 51 71 01

e-mail: office@frc.co.at

www.frc.co.at

FRC CONSULTING
STEUERBERATUNG



FINANCIAL REPORTING & CONTROLLING



Steuerreform 2020: Gute Nachrichten für kleine Unternehmen

STEUERREFORM

Neuerungen der Steuerreform 2020

Der Nationalrat hat mehrere Gesetze beschlossen, die insbesondere für Kleinbetriebe eine Erleichterung der Steuerbelastung bringen werden.

Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung in der Einkommensteuer

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb und nicht mehr als € 35.000 Jahresumsatz können ab 2020 das steuerpflichtige Einkommen wahlweise entweder (wie bisher) im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder (neu) mittels Pauschalierung ermitteln. Davon ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände. Wird von der pauschalen Gewinnermittlung Gebrauch gemacht, besteht der pauschalierte Gewinn aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen aus Umsätzen (ohne Umsatzsteuer) und einem Betriebsausgabenpauschalsatz. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt **45 % der Betriebs-**

einnahmen; für Dienstleistungsbetriebe ist ein reduzierter Satz von **20 %** anzuwenden. Zusätzlich sind nur wenige Betriebsausgaben zum Abzug zulässig, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinngrundfreibetrag.

Erhöhung der Betragsgrenze für GWG

Die Anschaffungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern können – anstelle der Verteilung auf die Nutzungsdauer – im Jahr der Anschaffung zur Gänze steuermindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die geltende Grenze von € 400 wurde ab 2020 **auf € 800 angehoben**.

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer – ►

Editorial

Besonders kleine Unternehmen profitieren von den ab 2020 geltenden steuerlichen Änderungen. Etwa von der neuen Kleinunternehmer-Pauschalierung in der Einkommensteuer. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt nun 45 % der Betriebseinnahmen; für Dienstleistungsbetriebe ist ein reduzierter Satz von 20 % anzuwenden. Die Grenze zur sofortigen steuermindernden Berücksichtigung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde von € 400 auf € 800 angehoben. Da gibt es eine ganze Menge an kleineren Anschaffungen, die nun nicht mehr über mehrere Jahre verteilt abgeschrieben werden müssen.

Die Grenze für Kleinunternehmer – bis zu dieser Grenze sind die Umsätze unecht umsatzsteuerbefreit – wurde von € 30.000 auf € 35.000 pro Jahr erhöht. Wie bisher kann zur Umsatzsteuerpflicht (mit Vorsteuerabzug) optiert werden.

Der Steuersatz auf elektronische Publikationen wie E-Books, E-Zeitungen oder Hörbücher beträgt nun 10 % statt wie bisher 20 %. Diese sind nun für Konsumenten billiger bzw. erhöht sich die Gewinnspanne für den Verkäufer. Vorsicht sollten Gelegenheitsvermieter walten lassen. Zur Durchsetzung der Besteuerung wurde eine Aufzeichnungsverpflichtung für elektronische Schnittstellen vorgesehen, über die etwa Beherbergungsumsätze (z.B. Airbnb) vermittelt werden.

Insgesamt starten wir also mit vielen guten Neuigkeiten. Für detaillierte Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ausgabe 1 / 2020

Wir beraten Sie gerne: Tel. + 43 (0) 720 51 71 01

FRC CONSULTING
STEUERBERATUNG



- bis zu dieser Grenze sind die Umsätze des Unternehmers unecht umsatzsteuerbefreit – wurde ab 1.1.2020 von derzeit € 30.000 **auf € 35.000 pro Jahr** erhöht. Wie bisher kann zur Umsatzsteuerpflicht (bei gleichzeitig zustehendem Vorsteuerabzug) optiert werden. Ob eine Option zur USt-Pflicht sinnvoll ist, hängt dabei von den Umständen im Einzelfall ab; etwa davon, ob hohe Vorsteuerbeträge aus Investitionen geltend gemacht werden können.

Senkung der Umsatzsteuer auf elektronische Publikationen

Der Steuersatz auf elektronische Publikationen wie E-Books, E-Zeitungen, Hörbücher (da im Wesentlichen inhaltsgleich zu gedruckten Büchern) beträgt ab 1.1.2020 10 % (statt wie bisher 20 %). Dieser ermäßigte Steuersatz gilt auch für Teile eines (gesamten) physischen Druckwerks, beispielsweise Artikel einer Zeitung.

Bei kombinierten Werken (z.B. Fachbuch gemeinsam mit Internet-Zugang) ist daher die Trennung in 10 % und 20 %igen Steuersatz nicht mehr erforderlich.

Meldepflicht für elektronische Buchungsplattformen

Zur effizienten Durchsetzung der korrekten Besteuerung wird eine Aufzeichnungsverpflichtung für elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze, Plattformen, etc.), die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen, vorgesehen.

Dies kann etwa im Rahmen der „Sharing Economy“ vorliegen, wenn Beherbergungsumsätze über eine Plattform (z.B. Airbnb) vermittelt werden, oder bei innergemeinschaftlichen Versandhandelslieferungen

durch in der Union niedergelassene Unternehmer.

Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen (ab einem Jahresumsatz von über € 1.000.000 müssen die Aufzeichnungen auch ohne Aufforderung übermittelt werden).

Durch diese Regelungen soll eine Durchsetzung der korrekten Besteuerung beim Steuerschuldner erleichtert werden. Bei Sorgfaltspflichtverletzungen haftet die Schnittstelle (z.B. Marktplatz, Plattform, etc.) für die Steuer. Der Finanzminister hat per Verordnung festgelegt, wann eine solche Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

Insbesondere **Gelegenheitsvermieter** sollten bedenken, dass diese Meldeverpflichtung unter Umständen zur Entdeckung von bisher nicht gemeldeten Einkünften führen kann.



Vorsteuerabzug auf Elektro-Motorräder und -Mofas

Analog zum Vorsteuerabzug auf Elektroautos ist es ab 2020 möglich, bei unternehmerischer Nutzung auch von emissionsfreien Motorrädern oder Mofas den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. ■

EUGH-URTEIL

EuGH: Energieabgabenvergütung nur für Produktionsbetriebe

Aus dem derzeit geltenden Gesetz ergibt sich, dass die Energieabgabenvergütung nur für Produktionsbetriebe gelten soll, nicht jedoch für Dienstleistungsbetriebe. Diese Einschränkung der Energieabgabenvergütung ist Gegenstand eines beim österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängigen Verfahrens.

Aufgrund des nunmehr ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wäre davon auszugehen, dass die **Energieabgabenrückvergütung für Zeiträume ab 2011 nur noch Produktionsbetrieben und nicht auch Dienstleistungsunternehmen** zusteht. Das endgültige Erkenntnis des VwGH bleibt jedoch abzuwarten.

Davon unabhängig können Energieabgabenvergütungsanträge (mittels Formular ENAV 1) spätestens bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. ■

E-Zustellung ab 1.1.2020

Unternehmer sind – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – seit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung zwischen Behörden und Unternehmern teilzunehmen.

Unternehmer, die die Möglichkeit der elektronischen Zustellung noch nicht eingerichtet haben, sollten diese Voraussetzungen rasch schaffen. Zusätzlich sollten die internen Arbeitsabläufe angepasst werden, damit eine Bearbeitung der elektronischen Zustellung von Behörden gewährleistet wird.

Ab 1.1.2020 müssen alle Unternehmen an der E-Zustellung durch den Bund teilnehmen, ausgenommen

- jene Unternehmen, die wegen **Unterschreiten der Umsatzgrenze** (ab 1.1.2020 € 35.000 pro Jahr) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind und
- jene Unternehmen, für die die Teilnahme aufgrund **fehlender technischer Voraussetzungen** (keine internetfähige Hardware wie etwa PC, Laptop, Tablet, Smartphone) oder fehlendem Internetanschluss unzumutbar ist.

Welche Schritte für die Empfangsbereitschaft für elektronische Schriftstücke im Einzelfall zu setzen sind, ist davon abhängig, ob bzw. welche Vorarbeiten schon in Bezug auf die elektronische Zustellung in FinanzOnline bzw. im Unternehmensserviceportal (USP) geleistet wurden. Im Wesentlichen hat eine Registrierung beim USP zu erfolgen. Wurden sämtliche notwendigen Schritte vollständig umgesetzt, erhalten Sie künftig bei Einlangen eines elektronischen Dokuments eine Verständigung per E-Mail oder SMS, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt. Danach können Sie die E-Zustellung über das elektronische Postfach „Mein Postkorb“ abholen.

Erledigungen der Finanzbehörde gemäß der Bundesabgabenordnung werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über „Mein Postkorb“ angezeigt.

Wir stehen Ihnen gerne bei der Einrichtung der elektronischen Zustellung zur Verfügung! ■

Änderungen bei der Werbeabgabe ab 1.1.2020

Bei der Werbeabgabe wurden Vorteile für Unternehmen beschlossen, deren werbeabgabepflichtige Entgelte € 10.000 pro Jahr nicht übersteigen.



Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Die Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe ist das umsatzsteuerrechtliche Entgelt, das dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird. Die Abgabe beträgt **5 % der Bemessungsgrundlage**. Grundsätzlich sind alle Werbeleister zur Abfuhr der Werbeabgabe verpflichtet, auch Vereine sind werbeabgabepflichtig (hier gibt es aber bestimmte Ausnahmen).

Als Werbeleistungen gelten:

- die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes,
- die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen sowie
- die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

Nicht der Werbeabgabe unterlag bisher **Werbung im Internet**. Allerdings werden Online-werbeleistungen ab 1.1.2020 aufgrund des neuen Digitalsteuergesetzes 2020 mit **5 % Digitalsteuer** belastet.

Der Unternehmer hat die Werbeabgabe selbst zu berechnen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Abgabenanspruches zu entrichten, wobei bisher nur Beträge unter € 50 nicht abzuführen waren. Seit 1.1.2020 muss eine monatliche Entrichtung der Werbeabgabe erst erfolgen, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr)

€ 10.000 erreicht. Wird diese **Freigrenze** unterjährig überschritten, ist die Entrichtung der Werbeabgabe für vorangegangene Monate nachzuholen.

Beispiel

- Im April werden in diesem Jahr erstmalig werbeabgabepflichtige Entgelte von € 5.000 vereinnahmt. Es wird keine Werbeabgabe fällig.
- Im Juni werden werbeabgabepflichtige Entgelte von € 6.000 vereinnahmt. Es ist Werbeabgabe für insgesamt € 11.000 (Monat April + Monat Juni) zu entrichten.

Wichtig: Die werbeabgabepflichtigen Entgelte sind stets evident zu halten, um das Überschreiten der Freigrenze überprüfen zu können. Weiters sollte von Beginn an Werbeabgabe an den Kunden verrechnet werden, auch wenn diese wegen Unterschreitens der Jahresgrenze schlussendlich nicht an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Jahres-Veranlagung

Drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Unternehmer auf elektronischem Wege eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. Solange in einem Veranlagungszeitraum die Summe der abgabepflichtigen Entgelte für Werbeleistungen den Betrag von **€ 10.000 nicht erreicht**, sind diese Werbeleistungen von der Werbeabgabe **befreit** und es entfällt die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung. ■

FIRMEN-KFZ

Sachbezugswerte bei Firmen-Kfz

Bei der Sachbezugswerteverordnung für die Privatnutzung von Firmen-Kfz wurden die CO₂-Emissionsgrenzwerte angepasst und die Berechnung des Sachbezuges bei Vorführkraftfahrzeugen neu geregelt.

Durch die Einführung des neuen Messverfahrens zur Ermittlung des CO₂-Emissionswertes von Kraftfahrzeugen liegen nun zumeist höhere CO₂-Emissionswerte vor. Um dem gerecht zu werden, werden die vorgesehenen CO₂-Grenzwerte in der Sachbezugswerteverordnung für die Privatnutzung von Firmen-Kfz aufgehoben.

Die Neuregelung ist **ab 1.4.2020** für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.3.2020 erstmalig zugelassen werden und für die im Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid der WLTP-Wert bzw. WMTC-Wert der CO₂-Emissionen ausgewiesen ist. Auf Kraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.4.2020 und Kraftfahrzeuge, für die der WLTP-Wert bzw. WMTC-Wert nicht ausgewiesen ist, sind weiterhin die CO₂-Grenzwerte nach der bisherigen Fassung anzuwenden.



Bei **Vorführkraftfahrzeugen** sind ab 1.1.2020 die um 15 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgaben als Anschaffungskosten für die Berechnung des Sachbezuges anzusetzen. Die Neuregelung gilt für erstmals ab 1.1.2020 zugelassene Vorführkraftfahrzeuge.

Verpflichtende Korrektur des Jahressechstels

Für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1.1.2020 müssen Arbeitgeber mit der Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr prüfen, ob die unterjährig lohnsteuerbegünstigt ausgezahlten sonstigen Bezüge mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr ausgezahlten laufenden Bezüge ausmachen.



Wurde mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge mit den begünstigten festen Steuersätzen versteuert, so muss der Arbeitgeber die Lohnabrechnung verpflichtend aufrollen. Dies erfolgt bei einem laufenden Dienstverhältnis in der Regel im Dezember.

Unter dem Jahressechstel sind sonstige Bezüge (z.B. 13. und 14. Monatsgehalt, Belohnungen, Prämien, Jubiläumsgelder) zu verstehen, die im Ausmaß von zwei durchschnittlichen Monatsbezügen („innerhalb des Jahressechstels“) nach Abzug eines Freibetrags in Höhe von € 620 mit einem festen Steuersatz begünstigt besteuert werden. Dieser Steuersatz beträgt

- für die ersten € 620 0 %
- für die nächsten € 24.380 6 %
- für die nächsten € 25.000 27 %
- für die nächsten € 33.333 35,75 %

Sonstige Bezüge, die das Jahressechstel überschreiten, sind – ebenso wie sonstige Bezüge, die nach Abzug des Dienstnehmeranteils zur Sozialversicherung mehr als € 83.333 betragen – wie ein laufender Bezug mit dem progressiven Lohnsteuertarif zu versteuern.

Zeitpunkt der Auszahlung

Die Berechnung des Jahressechstels erfolgt unterjährig im Zeitpunkt der Auszahlung eines sonstigen Bezuges mittels Hoch-

rechnung der laufenden Bezüge auf einen voraussichtlichen Jahresbezug. Für die Hochrechnung sind alle laufenden Bezüge, inklusive der mit dem sonstigen Bezug ausgezahlten laufenden Bezüge, heranzuziehen.

Durch hohe laufende Bezüge in der ersten Jahreshälfte und Vorziehung des Auszahlungszeitpunktes von sonstigen Bezügen war es bisher möglich, mehr als ein Jahressechstel als sonstige Bezüge begünstigt zu versteuern. Wenn ab 2020 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen im laufenden Kalenderjahr versteuert wurde, hat der Arbeitgeber bei der Auszahlung des letzten laufenden Bezugs im Kalenderjahr diese übersteigenden Beträge mittels Lohn-Aufrüllung mit dem laufenden Lohnsteuertarif zu versteuern. Wird das Dienstverhältnis beendet, hat die Aufrollung im jeweiligen Beendigungsmonat zu erfolgen.

In Fällen der unterjährigen Elternkarenz (inkl. Papamonat und Mutterschutz) muss nicht aufgerollt werden.

Während im Zuflusszeitpunkt von sonstigen Bezügen somit noch auf die hochgerechneten laufenden Bezüge abgestellt wird, deckelt die neue Regelung das Jahressechstel insoweit absolut, als nur mehr auf die tatsächlich zugeflossenen laufenden Bezüge abgestellt wird (Begrenzungsrechnung) und davon ein Sechstel begünstigt ist. ■

Tageweise Vorsteuerkorrektur bei Immobilien

Sollten Sie beim Kauf von Gebäuden oder im Rahmen von Gebäude-Großreparaturen Vorsteuern geltend gemacht haben, sind die Vorsteuerbeträge entsprechend zu korrigieren, wenn sich die unternehmerische Nutzung des Gebäudes ändert.

Zum Vorsteuerabzug sind Unternehmer im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit berechtigt. Erfolgt innerhalb einer vom Umsatzsteuergesetz vorgegebenen Frist eine Änderung der Verhältnisse bezüglich der unternehmerischen Verwendung eines Vermögensgegenstandes (z.B. Schenkung einer Betriebsimmobilie an ein Familienmitglied und damit eine künftige Verwendung für den nicht unternehmerischen Bereich), so hat eine Korrektur der ursprünglich geltend gemachten Vorsteuer stattzufinden. Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes (BFG) hat dabei eine **tageweise Aliquotierung der Vorsteuerkorrektur** zu erfolgen.

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges ist notwendig, wenn sich die Verhältnisse ändern, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebend waren.

Der Berichtigungszeitraum beträgt gegenwärtig 4 Jahre bei beweglichen Gegenständen bzw. 19 Jahre bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und beginnt mit dem auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden Kalenderjahr.

Das Bundesfinanzgericht hat erst kürzlich in einem Fall entschieden, dass geltend gemachte Vorsteuern nicht im Ausmaß von einem vollen Zehntel zu berichtigen waren, sondern lediglich zwei Dreihundertfünfundsechzigstel davon.

Sollten Sie beim Kauf von Gebäuden oder im Rahmen von Gebäude-Großreparaturen Vorsteuern geltend gemacht haben und ändert sich die unternehmerische Nutzung des Gebäudes, so sind die Vorsteuerbeträge entsprechend zu korrigieren. Da dies oftmals komplizierte Berechnungen erfordert, empfehlen wir eine frühzeitige Beratung – wir unterstützen Sie dabei gerne! ■